

Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Zustellen per E-Mail an:
uv@bag.admin.ch und GEVER@bag.admin.ch

Köniz, 23.01.2024

Stellungnahme Lungenliga Schweiz

Mit dem Schreiben vom 22. November 2023 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) eröffnet. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 8. März 2024. Die Lungenliga Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung nehmen zu dürfen.

1 Ausgangslage

Seit über 120 Jahren kümmert sich die Lungenliga um Menschen mit Lungen- und Atemwegserkrankungen und engagiert sich für gesunde Luft und Lungen. Dazu gehört auch die Betreuung von Menschen mit Mesotheliom, welches auf eine frühere Asbestexposition zurückzuführen ist. Aufgrund der sehr langen Inkubationszeit (20 bis 40 Jahre) gibt es in der Schweiz trotz dem Verbot dieses Werkstoffes nach wie vor eine hohe Anzahl an Menschen, die an einem Mesotheliom leiden.

2 Gegenstand der Vernehmlassung

Damit die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) Zahlungen an die Stiftung EFA leisten kann, müssen die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Aufgrund dessen ist Artikel 67b UVG neu zu erlassen. Am 22.11.2023 wurde folgende Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) in die Vernehmlassung geschickt:

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 67b Finanzielle Unterstützung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer

¹ Die Suva kann die Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer finanziell unterstützen.

² Die Unterstützung wird ausschliesslich aus Ertragsüberschüssen im Sinne von Artikel 63 Absatz 5 Buchstabe f finanziert, die sich aus der obligatorischen Versicherung der Berufsunfälle und der Berufskrankheiten ergeben.

II

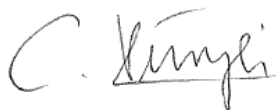
¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

3 Stellungnahme

Die Lungenliga Schweiz befürwortet den Vorschlag, der darauf abzielt, die finanziellen Ressourcen des Entschädigungsfonds durch Einzahlungen der Suva zu erhöhen. Da aufgrund der sehr langen Inkubationszeit (20 bis 40 Jahre) auch Jahre nach dem Asbest-Verbot von 1989 noch mit hohen Fallzahlen zu rechnen ist, erachtet die Lungenliga Schweiz eine längerfristige Planung der Finanzierung des Fonds als unabdingbar. Um die Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer bis 2030 weiterzuführen, sind zusätzliche finanzielle Mittel in Höhe von 25 bis 50 Millionen Franken erforderlich. Der Lungenliga Schweiz geht davon aus, dass diese Mittel vollumfänglich durch die Suva abgegolten werden.

Freundliche Grüsse



Claudia Künzli
Mitglied der Geschäftsleitung
Bereichsleiterin Prävention,
Weiterbildung und Forschung

LUNGENLIGA SCHWEIZ
LIGUE PULMONAIRE SUISSE
Sägestrasse 79, 3098 Köniz